

KANAREN-KOMBI

Teneriffa, La Palma und La Gomera



Ihr Reisepreis
ab
€ 1.149,-

Ihr Reisettermin:
02.11. bis 09.11.2017
ab/bis Kassel

- *Sonderflüge ab/bis Kassel*
- *Übernachtung in 4-Sterne-Hotels auf Teneriffa und La Palma*
- *Halbpension inklusive*
- *Umfangreiches Erlebnispaket buchbar*



**Raiffeisenbank eG
Wolfhagen**

KANAREN-KOMBI

Teneriffa, La Palma und La Gomera

Teneriffa, die 'Insel des ewigen Frühlings' zählt dank ihrer Lage im Atlantik vor der Küste Westafrikas rund 300 Sonnentage. Doch die großen Urlaubsorte sind nur ein kleiner Teil der über 2000 Quadratkilometer großen Insel. Schluchttäler, Kuppen, Gipfel, bizarre Felsen, Geröll, Lava, Tuff und Asche sind die Ingredienzien dieser Landschaft. Wie ein Schildkrötenpanzer erhebt sich La Gomera aus dem Atlantik. Gerade 25 Kilometer misst sie im Durchmesser, doch auf keiner der Kanarischen Inseln ist die Landschaft so zerklüftet und wild, wie auf ihr, der zweitkleinsten. Der Wunsch nach Natur und 'ursprünglichem Leben' lockt zunehmend Besucher in die touristisch gut erschlossenen Dörfer wie Valle Gran Rey oder Playa de Santiago. La Palma bietet sich für alle, die ihren Urlaub individuell planen und genießen wollen, als Urlaubsort an. Selbst in der Hochsaison finden Besucher ausreichend Ruhe und Entspannung, um die urtümliche Schönheit La Palmas in ganzjährig angenehmem Klima zu genießen.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Santa Cruz / La Palma

Flug von Kassel nach La Palma. Empfang durch Ihre deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Beim Empfangs-Cocktail erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Ganztagesausflug 'Das Inselherz La Palmas' mit Besuch des Seidenmuseums, Los Llanos und Weinprobe im Casa del Vino

Nach dem Frühstück fahren Sie zunächst über den Bergkamm auf die Westseite der Insel. Hier halten Sie in El Paso, am Besucherzentrum des Nationalparks. Der Mirador de la Cumbrecita im Innern des Nationalparks Caldera de Taburiente ist ein "Muss" für jeden La Palma Besucher. Der Blick ins Herz des imposanten Vulkankegels ist einmalig, aber eindrucksvoll ist auch der Blick auf die Bergkette Cumbre Nueva im Süden. Im Dorf El Paso werden

noch viele Traditionen aufrecht erhalten, u.a. die Herstellung von Seide, Mojo-Saucen oder die Tabakverarbeitung. Ein Besuch im Seidenmuseum Las Hilanderas ist hochinteressant. Es geht weiter nach Los Llanos, wo Sie durch die kleine Altstadt bummeln und später vorbei an dem Dorf Argual, die enge Angustas-Schluchtstraße bis hinunter nach Puerto Tazacorte fahren. Der Strand von Puerto Tazacorte ist einer der beliebtesten Strände der Insel und bietet sich zum Ausruhen und Entspannen an. Während des Ausfluges besuchen Sie das Weinmuseum von La Palma, wo Ihnen eine kleine Weinprobe und etwas Käse gereicht werden. Rückfahrt ins Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Los Cancajos.

3. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Halbtagesausflug Santa Cruz de La Palma

Santa Cruz de La Palma ist eine Perle im Atlantik, die heutzutage von vielen Kreuzfahrtschiffen angesteuert wird. Diese kleine historische Hafenstadt, die zur Zeit der ersten Kolumbus - Reisen in die Neue Welt gegründet wurde, diente als Brücke zwischen Europa, Afrika und Amerika. Das hat Spuren hinterlassen: Es gibt viele alte Gebäude, die die Geschichte der Insel und die Geschichte ihrer Besitzer, seien es Händler, Angestellte, Kirchenmitglieder oder Schiffsagenten, erzählen. Sie werden viele schöne, enge Gassen, die einst gegen Piratenangriffe schützten, und bunte Fassaden sehen. Der Nachmittag steht dann zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Überfahrt La Palma - Teneriffa

Frühstück im Hotel. Transfer zum Hafen von Santa Cruz de La Palma und Überfahrt nach Teneriffa (Dauer ca. 2 Stunden). Transfer zu Ihrem Hotel auf Teneriffa. Abendessen und Übernachtung.

5. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Ganztagesausflug La Orotava und majestätischer Vulkan Teide

Zunächst fahren Sie ins Hinterland der grünen Nordküste. Inmitten ausgedehnter Bananenplantagen liegt La Orotava. Die historische Altstadt mit ihren Kirchenkuppeln und Adelshäusern mit geschnitzten Holzbalkonen steht unter Denkmalschutz. Sie besuchen das Volkskunde-Museum im historischen Casa de los Balcones und den romantischen botanischen Garten. Die Weiterfahrt in Richtung Cañadas bietet Ihnen herrliche Ausblicke auf das Tal und führt bis auf rund 2100 m Höhe in die Cañadas del Teide, den Krater des Vulkans Teide. In den Lorbeerwäldern am Außenrand des Kraters herrscht oft Nebel, während im wüstenähnlichen Innern fast immer die Sonne auf bizarre, vom Wind zu eigenartigen Formen geschliffenen Lavafelsen scheint - ein ungewöhnliches Naturerlebnis! Die Rückfahrt erfolgt über La Esperanza, dem größten Wasserreservat der Insel, bevor es zurück ins Hotel geht. Abendessen und Übernachtung.

6. Tag: Tag zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug La Gomera inkl. Mittagessen

Nach dem Frühstück fahren Sie nach Los Cristianos und setzen von dort mit der Fähre nach La Gomera über. Die Inselrundfahrt startet im Süden der Insel am Playa de Santiago und führt zum bergigen Zentrum der Insel. Zunächst passieren Sie den kleinen Weiler Alajero und erreichen dann den Aussichtspunkt Mirador de Tajaque, von wo aus Sie einen schönen Blick auf das wunderbar gelegene Dörfchen Benchijigua haben. Sie erreichen den Ort Agulo mit seiner berühmten Kuppelkirche. Landestypisches Mittagessen. Anschließend geht es weiter Richtung Norden durch die Orte Las Rosas, Tamargada und Vallehermoso bis an die Grenze des Nationalparks Garajonay. Es





geht zurück zum Ausgangspunkt, dann Überfahrt nach Teneriffa. Abendessen und Übernachtung.

7. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Ganztagesausflug La Laguna, Taganana & Mercedeswald mit Tapas und Wein in uriger Bodega

Frühstück im Hotel. Der heutige Ausflug führt uns bis zur Ostspitze der Insel. Zunächst besuchen wir die alte Universitätsstadt La Laguna, deren Altstadt von der UNESCO zum Weltkulturerbe ernannt wurde. Danach geht es zu einer kurzen Orientierungsfahrt durch die Hauptstadt Santa Cruz. Wir passieren die großen Hafenanlagen und erreichen den Fischerort San Andres mit seinem weißen Palmenstrand Las Teresitas. Durch das zerklüftete Anagagebirge fahren wir weiter zum Fischerort Taganana, wo wir Freizeit für eine Erfrischung oder einen kleinen Spaziergang haben. Danach geht es in zahlreichen Serpentina durch den dichten Mercedeswald. An diversen Aussichtspunkten haben Sie eine herrliche Sicht über das Anagagebirge, die Universitätsstadt La Laguna und das Teide Massiv. Zum Abschluss der Reise fahren Sie zu einer urigen Bodega im Weinanbaugebiet Tacoronte und selbstverständlich gibt es dort Wein und ein paar typische Tapas zum Verzehr. Danach Rückkehr ins Hotel. Abendessen und Übernachtung.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Nach dem Frühstück Transfer zum Flughafen von Teneriffa und Rückflug nach Kassel.

Programm-, Flugzeiten- und Hoteländerungen sind vorbehalten!

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Spanien einen gültigen Personalausweis.

Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen für Teneriffa vorgeschrieben. Die Insel verfügt über eine gute medizinische Infrastruktur.

Klimatabelle:

Ziel:	Sept.	Oktober	November
Teneriffa	28	27	23

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Sonderflüge ab/bis Kassel mit Germania

7 Übernachtungen in 4 Sterne-Hotels auf Teneriffa und La Palma

7 X Frühstücksbuffet

7 X Abendessen im Hotel

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Reise

Alle notwendigen Bustransfers im Zielgebiet

Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

2 Kofferanhänger pro Teilnehmer

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Zusatzausflüge, Reiseversicherungen, Persönliche Ausgaben, Trinkgelder

VORAB BUCHBAR:

- Erlebnispaket: € 199,- p.P.
Erlebnispaket für Mitglieder der Raiffeisenbank eG: € 179,- p.P.
Ganztagesausflug 'Das Inselherz La Palmas' mit Besuch des Seidenmuseums, Los Llanos und Weinprobe im Casa del Vino
Halbtagesausflug Santa Cruz de La Palma
Ganztagesausflug La Orotava und majestätischer Teide
Ganztagesausflug La Laguna, Taganana und Mercedeswald mit Tapas und Wein in uriger Bodega
Alle anfallenden Eintrittsgelder
- Zusatzausflug La Gomera inkl. Mittagessen: € 79,- p.P.

Reisetermin:

02.11. bis 09.11.2017 ab/bis Kassel

Mindestteilnehmerzahl:

- für den Sonderflug 125 Personen
- pro Bus 30 Personen

Ihr Reisepreis

ab
€ 1.149,-

im Doppelzimmer
Einzelzimmerzuschlag: € 179,-

BUCHUNG & BERATUNG



Burgstrasse 28-30
34466 Wolfhagen
Ihr Ansprechpartner:
Kerstin Bossecker **Iris Rasche**
Tel.: 05692/601-101 05692/601-102
Fax.: 05692/601-109 05692/601-109
E-Mail:
kerstin.bossecker@rb-wolfhagen.de
iris.rasche@rb-wolfhagen.de



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 15 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenabgaben gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten

oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetag:	85 % des Reisepreises

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt einschließlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden bei vorzeitiger oder späterer Rückreise die zusätzlichen Rückreisekosten ersetzt. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung beauftragten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens

eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vererbendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klagerichtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de